

Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr 31/20210 S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl Nr. 40/2021. S. 700), hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinde Asendorf, der Flecken Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Martfeld und die Gemeinde Schwarme.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedsgemeinden bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Flecken Bruchhausen-Vilsen.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Führung der Verwaltungsgeschäfte,
 - b) Förderung von Kindern in der Kindertagespflege,
 - c) Einrichtung und Unterhaltung von überörtlichen Jugendfreizeitheimen,
 - d) Aufgaben der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
 - e) Unterhaltung von Turnhallen und Sportplätzen sowie die Übernahme der gemeindlichen Verpflichtung gegenüber Vereinseigentum,
 - f) Durchführung des Wasserabgabengesetzes,
 - g) Öffentlicher Personennahverkehr,
 - h) Wohnungsbauförderung,
 - i) Bau von Radwegen an Landesstraßen,
 - j) Tourismusförderung,
 - k) Wirtschaftsförderung.
 - l) Breitbandausbau

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt

„im gespaltenen Schild, rechts in Gold eine aus der Spaltlinie wachsende, aufrechte, rot bewehrte schwarze Bärenlatze, links achtfach geständert von Blau und Silber“.

(2) Flagge und Banner zeigen das Wappen, die Farben sind blau-gelb.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von **10.000,00 Euro** übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von **5.000,00 Euro** übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 4 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde vertreten, fest.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden –soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist- im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung vorgesehen, so erfolgt diese in der unter Abs. 2 genannten Zeitung.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 17.02.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.10.2016, außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 09.12.2021

Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann